

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, 13.10.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Dominic Hörlezeder betreffend „Rückforderung ausbezahlter Förderungen von ukrainischen Vertriebenen“, eingebracht am 02.09.2025, Ltg.-778/XX-2025, an mich gerichteten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Rückforderung der in den Briefen aufgelisteten Beträge?

Die Anrechnung der Beträge erfolgte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grundlage des § 7 Abs. 3 iVm § 12 NÖ Grundversorgungsgesetz.

2. Wie lautet der Beschluss der NÖ Landesregierung, auf den sich die Schreiben beziehen, im Wortlaut? Wann wurde er gefasst?

Es gibt keinen Beschluss der NÖ Landesregierung.

3. Wie lautet die, diesen Rückforderungen zu Grunde liegende Weisung an die Bezirkshauptmannschaft im Wortlaut?

Es gibt keine Weisung der Landesregierung, sondern einen rechtlichen Verweis auf § 7 Abs. 3 NÖ Grundversorgungsgesetz durch die zuständige Fachabteilung.

4. Wer hat die Weisung erteilt?

Siehe Pkt. 3.

5. Gibt es zu der, von den Bezirkshauptmannschaften gewählten Vorgangsweise vorbereitende Gutachten? Wenn ja, bitte um Beilage.

Nein. Grundlage sind die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

6. Gibt es seitens der Behörde vorbereitende interne Ausführungen bzw. rechtliche Überlegungen zur gewählten Vorgangsweise? Wenn ja, bitte um Beilage.

§ 7 Abs. 3 NÖ iVm § 12 NÖ Grundversorgungsgesetz sieht bei der Gewährung der Grundversorgung die Berücksichtigung erhaltener Geldleistungen vor. Ansonsten siehe Pkt. 3.

- 7. Warum werden Klimaboni rückgefordert, obwohl diese ausdrücklich nicht als Einkommen nach dem EstG gelten (§ 6 Klimabonusgesetz) und auch nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden dürfen (§ 7 Klimabonusgesetz)?**

§ 7 Abs. 3 NÖ Grundversorgungsgesetz hat einen eigenen Einkommensbegriff. Der Einkommensbegriff des § 3 EStG ist dabei nicht maßgeblich. Die betroffenen Personen haben keine Sozialhilfe bezogen.

- 8. Warum werden Schulstartgelder zurückgefordert, obwohl diese nach § 3 EStG nicht als Einkommen gelten und daher nicht der Einkommenssteuer unterliegen und auch nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden können?**

Siehe Pkt. 7.

- 9. Warum enthalten die Schreiben mit der Ankündigung der Rückforderung bzw. mit der Kürzung der zukünftigen Bezüge keine Rechtsmittelbelehrung?**

§ 7 Abs. 3 NÖ Grundversorgungsgesetz wird im Zusammenhang mit ukrainischen Staatsangehörigen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vollzogen. Formlose Schreiben im Vollzug der Privatwirtschaftsverwaltung enthalten keine Rechtsmittelbelehrung im verfahrensrechtlichen Sinn.

10. Wie kommen die betroffenen Menschen zu einem Bescheid iZm der angekündigten Kürzung ihrer Bezüge?

Siehe Pkt. 9. Ein Bescheid ist erst vorgesehen, wenn von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ein formelles Kostenersatzverfahren eingeleitet wird. Dann erfolgt auch eine Rechtsmittelbelehrung.

11. Wie viele Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften waren oder sind an der Ausarbeitung, der Recherche und Überprüfung sowie der Formulierung und Verfolgung der Rückforderung beteiligt?

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen des normalen Grundversorgungsvollzugs mit den dafür vorgesehenen Bediensteten. Insofern ist dafür eine eigene Erfassung nicht vorgesehen.

12. Wie viele Personalstunden sind bei dieser Tätigkeit im Juni, im Juli bzw. im August 2025 angefallen?

Siehe Pkt. 11.

13. In wie vielen Fällen wurden Rückforderungen bzw. Einbehaltungen zukünftiger Leistungen brieflich angekündigt?

In 51 Fällen.

14. In wie vielen Fällen wurde die Grundversorgung aufgrund von Einbehaltungen bereits gekürzt ausbezahlt?

Es wurde in 44 Fällen teilweise gekürzt. Die Kürzungen werden im Rahmen eines Kostenersatzverfahrens gemäß § 12 ff NÖ Grundversorgungsgesetz rechtlich geprüft.

15. Wie viele Betroffene haben bereits eine Rückzahlung geleistet?

1 Person. Ansonsten siehe Pkt. 14.

16. Warum erfüllt eine Rückforderung bzw. eine Einbehaltung nach Ansicht der NÖ Landesregierung ohne bestehende gesetzliche Grundlage nicht den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs?

Zur maßgeblichen Rechtsgrundlage und Vorgangsweise siehe Pkt. 1,7 und 8.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Antauer e. h.
Landesrat